

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbauflächen Windenergieanlagen“
Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“
in der Stadt Geilenkirchen**

Auftraggeber

Green4H2 GmbH & Co. KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“ Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ in der Stadt Geilenkirchen

Auftraggeber

Green4H2 GmbH & Co. KG

Berliner Ring 11

52511 Geilenkirchen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

M. Sc. Biologie Tim Giroto, Dipl.-Geoökol. Maik Palmer

Essen, Mai 2025

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Methodik.....	7
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten.....	7
2.2	Datengrundlagen	8
2.3	Erfassung der Habitatstrukturen	14
3	Sonderbaufläche.....	15
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	16
5	Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten	20
5.1	Säugetiere	20
5.2	Avifauna	22
5.3	Amphibien	28
5.4	Reptilien.....	28
5.5	Libellen.....	28
6	Flächenspezifische Konfliktanalyse Tatbestände.....	30
6.1	Konfliktanalyse	30
6.1.1	Säugetiere	30
6.1.2	Avifauna	31
6.1.3	Fazit.....	37
7	Zusammenfassung.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der geplanten Sonderbaufläche – Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“	4
Abb. 2	Sonderbaufläche.....	15
Abb. 3	Kiebitzbrutvorkommen „Gereonsweiler, Flur 16“ und Sonderbaufläche mit Bereich, in dem nach Stand Mai 2025 geplanten drei WEA	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfragen	9
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 5003/1 sowie weiterer Datenquellen	21
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 5003/1 sowie weiterer Datenquellen	22
Tab. 4	Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß ministeriellen Leitfadens MUNV & LANUV (2024) und Anlage 1 zum BNatSchG. Radien des Leitfadens, welche aufgrund des priorisiert zu wertenden BNatSchG an Gültigkeit verloren haben, werden aus Übersichtsgründen nicht aufgeführt.	26
Tab. 5	Brut- und Nestlingszeiträume der Feldlerche	37
Tab. A1	Planungsrelevante Arten gemäß MTBQ 5003/1 sowie aus weiteren Datenquellen und deren Schutzstatus	I

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) sollen zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) dargestellt werden.

Im Anwendungsbereich von § 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 Baugesetzbuch (BauGB) i. S. v. § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung WEA erfüllt der FNP eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion, sodass eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist (siehe auch ministerielle Handlungsempfehlung – MULNV & FÖA 2021 bzw. „Leitfaden Artenschutz“ – MUNV & LANUV 2024). Die ASP ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung soweit wie möglich abzuarbeiten, andernfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe 1) analysiert und bewertet auf der Grundlage vorhandener Daten aus externen Datenquellen die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans die geplante Sonderbaufläche – Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ (Größe 57,6 ha) hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die sich im weiteren Verfahren als Vollzugshindernis erweisen könnten.

Folgende Übersicht zeigt die im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen ausgewiesene Sonderbaufläche – Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ im Kreis Heinsberg (Abb. 1). Nach Stand Mai 2025 sind in dieser geplanten Sonderbaufläche drei WEA westlich des Gehölzstreifens geplant, deren konkrete Standorte und Anlagentyp, -größe sich noch ändern können.

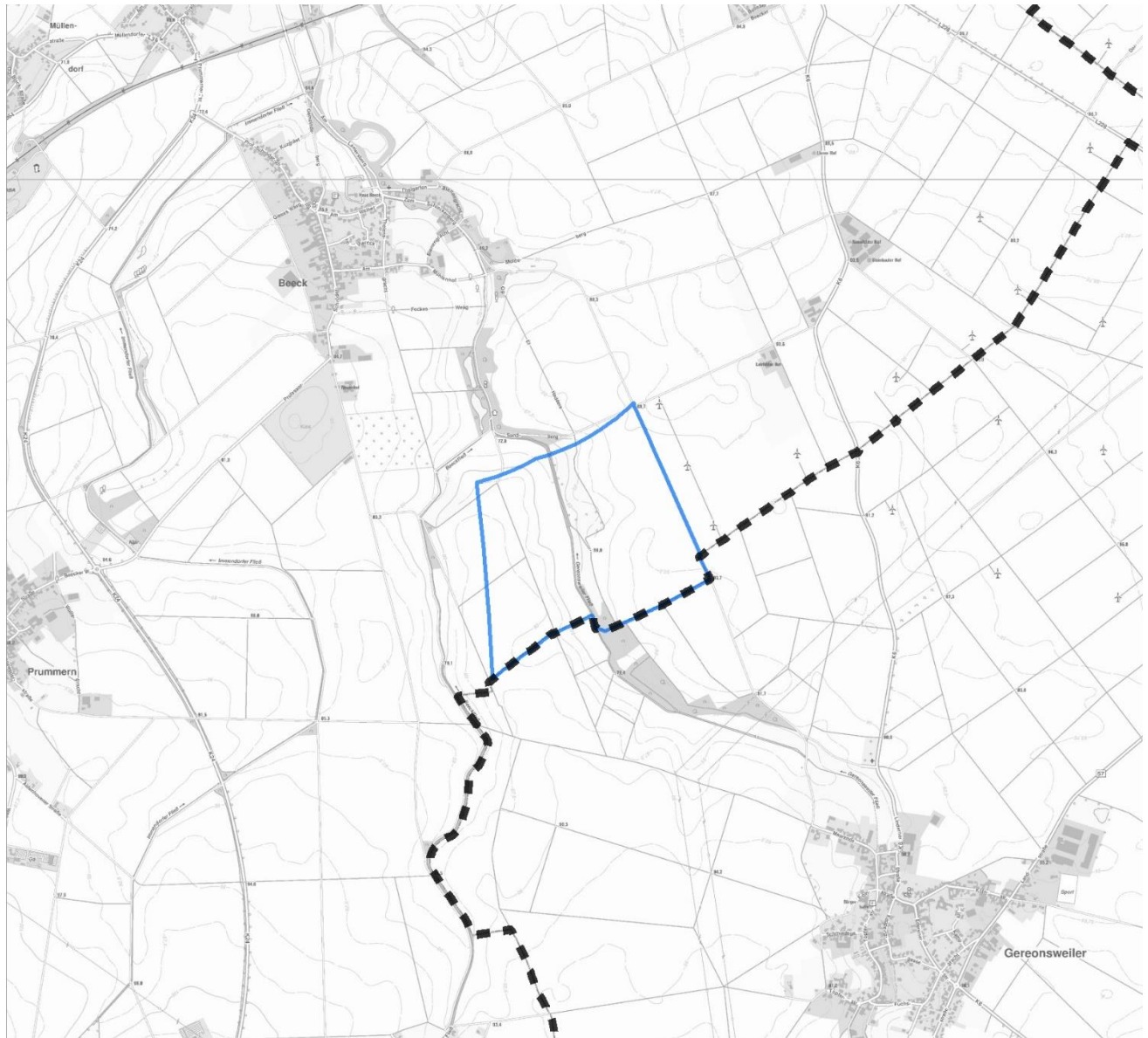


Abb. 1 Lage der geplanten Sonderbaufläche – Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ (blau umrandet), gestrichelte Linie zeigt die Grenze des Stadtgebietes (Geobasis NRW 2025, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die Gesetzgebung des Bundes hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben, umgesetzt. Dabei wurden die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich fixiert.

Die als Zugriffsverbote definierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten folgendermaßen: es ist verboten:

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Beschädigungsverbot“),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören („Entnahmeverbot“).

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, englisch *continuous ecological functionality-measures*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Das Vorgehen zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange orientiert sich an der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016“ (MKULNV 2016), am Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) sowie am Leitfaden (MUNV & LANUV 2024), unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Regelungen (BNatSchG). Ziel des vorliegenden Gutachtens ist die Darstellung der nach aktuellem Kenntnisstand ersichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Vollzugshindernissen führen könnten.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist die Darstellung der nach aktuellem Kenntnisstand ersichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Vollzugshindernissen führen könnten.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang jeweils, inwieweit weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange auf FNP-Ebene besteht:

Liegen konkrete Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb des jeweiligen artspezifischen Wirkraums vor, so ist bereits auf FNP-Ebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 darzustellen, inwieweit mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen ggf. durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgangen werden kann.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Liegen diese nicht vor, so ist eine Ausweisung der Sonderbaufläche nicht sinnvoll, da keine WEA genehmigungsfähig wären.

Sind geeignete Maßnahmen vorhanden, unter deren Berücksichtigung artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können oder liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, so ist die Ausweisung der Sonderbaufläche aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich und eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ggf. erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst eine Einschätzung, für welche als „WEA-empfindlich“ geltenden Arten sich grundsätzlich artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ergeben können (Kap. 5). Als Kriterien werden zu Grunde gelegt: der Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens, der landes- und bundesweite Gefährdungsstatus (siehe Tab. A1 im Anhang), die Empfindlichkeit der Art gegenüber den

Projektwirkungen und – im Falle des Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte – die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Aus diesen Angaben wird jeweils abgeleitet, inwieweit die Art ggf. ein Zulassungshindernis darstellen kann.

Eine Verpflichtung zur vollständigen Arterfassung besteht auf FNP-Ebene nicht. So sind gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) keine detaillierten Bestandserfassungen zu Fledermäusen erforderlich, unter anderem mit der Begründung, dass artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppe im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden können. Im Analogieschluss sind auch bezüglich der Avifauna keine Bestandserfassungen erforderlich, sofern dargelegt werden kann, dass ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende Maßnahmen in der Regel vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden können.

Zur Beurteilung, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, für die mit hinreichender Sicherheit eine Wirksamkeit angenommen werden kann, wird unter anderem der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) herangezogen. Vermeidungsmaßnahmen werden zudem im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024) beschrieben.

Anschließend erfolgt für die WEA-empfindlichen Arten, für die ein zulassungshemmendes Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, eine Einschätzung des Konfliktpotenzials für die jeweiligen geplanten Konzentrationszonen (Kap. 6). Als Grundlage für die Darstellung des aktuell bekannten Artenspektrums innerhalb des Wirkraums der Vorhaben dienen die in Kapitel 2.2 aufgeführten Datengrundlagen.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUKV o. J.): Messtischblattquadrant (MTB/Q) 5003/1 „Linnich“ (abgerufen am 29.04.2025),
- Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten (abgerufen am 29.04.2025),
- Auswertung des Energieatlas NRW. Dieser liefert Informationen zu Schwerpunkt vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUV 2019, <http://www.energieatlas.nrw.de/site/>),
- Auswertung Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen (abgerufen am 29.04.2025: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>),

- Auswertung Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen (abgerufen am 29.04.2025: nrw.observation.org),
- Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (befragte Institutionen siehe Tab. 1, aufgrund einer Flächenvergrößerung erfolgte im Jahr 2025 eine erneute Abfrage),
- Faunistische Erfassung von Brutvögeln und Horstkartierung im Jahr 2022 (ÖKOPLAN 2023).

Tab. 1 Naturschutzabfragen

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Heinsberg e. V.	03.02.2022	Keine Rückmeldung
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Heinsberg e. V.	28.04.2025	
Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Düren	03.02.2022	Rückmeldung am 10.02.2022: [...] Zu dem von Ihnen genannten Potenzialgebiet bei Linnich Gereonsweiler liegen mir aktuell zusätzlich zu den allgemeinen Quellen (LANUV und @linfos) folgende Daten zu uns bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vor: Kiebitz nördlich von Gereonsweiler (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) Weitere bekannte Artvorkommen im Gebiet sind: Steinkauz, Biber [...] Zur generellen Berücksichtigung sind hier insbesondere Feldvogelarten (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) sowie windkraft-sensible Fledermausarten (u.a. Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) zu nennen. [...]
Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Düren	28.04.2025	Rückmeldung am 14.05.2025: [...] zu dem von Ihnen benannten Bereich im Gemeindegebiet Linnich liegen mir aktuell, zusätzlich zu den allgemeinen Quellen (LANUV und @linfos), folgende weitere Daten zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten vor: • Vorkommen Kiebitz (Brut und Rast) Ich weise darauf hin, dass in dem Untersuchungsgebiet zudem Vorkommen von Biber (FoRu) und Saatkrähe (Brut) bekannt sind. Ein Kataster zur Dokumentation von im Kreis Düren erhobenen und systematisch erfassten Daten zu Artvorkommen ist im Aufbau. Dazu besteht die generelle Bitte, mir bei der Durchführung von Kartierungen die von Ihnen erfassten Artdaten als Shape-Datei (EPSG 25832/ UTM Zone 32N) oder Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Für weitere Informationen zu Artvorkommen empfehle ich Ihnen, die Biologische Station im Kreis Düren sowie die Naturschutzverbände (NABU, BUND) im Kreis anzufragen, die Ihnen ggf. bekannte Vorkommen für den Bereich nennen können. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
BUND Kreisgruppe Düren	03.02.2022	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Düren	28.04.2025	Keine Rückmeldung
NABU Kreisverband Düren e. V.	03.02.2022	Rückmeldung am 03.02.2022: [...] dieser sensible Bereich zeichnet sich dadurch aus, dass rund um Gereonsweiler mit die letzten Kiebitzbrutvorkommen des Kreises Düren liegen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Biologische Station Düren, die dort kartiert hat. Weiterhin wird das Gebiet im Winter von inzwischen einigen Tausend arktischen Wildgänsen als Rastgebiet genutzt. Besonders Saatgänse, aber auch Blässgänse wechseln zwischen den Feldern bei der Nahrungssuche in den Monaten von November bis März umher.
NABU Kreisverband Düren e. V.	28.04.2025	Keine Rückmeldung
NABU Geilenkirchen / Übach-Palenberg	03.02.2022	Keine Rückmeldung
NABU Geilenkirchen / Übach-Palenberg	28.04.2025	Keine Rückmeldung
Naturschutzstation Haus Wildenrath Biologische Station für den Kreis Heinsberg und die Stadt Mönchengladbach	03.02.2022	Keine Rückmeldung
Naturschutzstation Haus Wildenrath Biologische Station für den Kreis Heinsberg und die Stadt Mönchengladbach	28.04.2025	Keine Rückmeldung
Biologische Station im Kreis Düren e. V.	02.02.2023	Rückmeldung am 06.02.2023: [...] anbei erhalten Sie eine Liste mit den bei uns bekannten WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum (3.000 m Radius, Dürener Bereich). Es handelt sich zum größten Teil um Zufallsfunde und nicht um systematisch erfasste Daten. Innerhalb der 3.000 m Abgrenzung liegt aber auch ein 100 ha großes Quadrat in dem im Frühjahr 2022 die Biologische Station Düren eine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt hat (drei Begehungen von April bis Juni + Rebhuhnerfassung im März). WEA-empfindliche und sonstige planungsrelevante Arten, die bei dieser Untersuchung festgestellt wurden, sind auch in der Artenliste aufgenommen. In diesem Untersuchungsquadrat brüten mit die letzten Kiebitze des Kreises Düren und es gibt hier eine überdurchschnittlich hohe Rebhuhndichte im Vergleich zu sechs anderen in 2022 untersuchten 100 ha Quadraten im Nordkreis Düren. Aufgrund der Ergebnisse der diesjährigen Kartierungen wird das Gebiet zwischen Gereonsweiler und Linnich voraussichtlich zeitnah als Feldvogel-Schwerpunktvorkommen benannt werden. Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass die 3.000 m Abgrenzung mit den letzten Brutvorkommen des Kiebitzes im Kreis Düren enthält. Da der Kiebitz ein sehr standort-treuer Vogel ist, sollten Ausgleichsmaßnahmen für den

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
Biologische Station im Kreis Düren e. V. (Fortsetzung)	zur Abfrage vom 02.02.2023	Kiebitz auch im Brutvorkommen liegen. Auch für andere betroffene Feldvögel ist es zielführend, dass Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe angelegt werden. Das zur Verfügung stellen von den uns bekannten Daten entbinden den Gutachter natürlich nicht davon eigene Erfassungen durchzuführen. Wir bitten darum dass Sie als Gutachter aktuelle eigene systematische Erfassungen durchführen. Anhang: WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten WEA Geilenkirchen, 3.000 m Radius Linnich-Gereonsweiler Kreis Düren WEA-empfindliche Arten: - Blässgans (Rast, letzter Nachweis Winter 2021-2022) - Kiebitz (Brutvogel, letzter Nachweis Frühjahr 2022) - Goldregenpfeifer (Rast, letzter Nachweis Frühjahr 2022) - Heringsmöwe (Rast, letzter Nachweis Herbst 2021) - Kornweihe (Wintergast, letzter Nachweis Winter 2020-2021) - Lachmöwe (Nahrungsgast, letzter Nachweis Sommer 2019) - Rohrweihe (Nahrungsgast, letzter Nachweis Frühjahr 2022) - Rotmilan (Nahrungsgast, letzter Nachweis Sommer 2022) - Saatgans (Rast, letzter Nachweis Winter 2020-2021) - Schwarzmilan (Nahrungsgast, letzter Nachweis Frühjahr 2022) - Sturmmöwe (Rast, letzter Nachweis Winter 2020-2021) - Sumpfohreule (Wintergast, letzter Nachweis Winter 2021-2022) - Tundrasaatgans (Rast, letzter Nachweis Winter 2021-2022) - Wanderfalke (Nahrungsgast, letzter Nachweis Sommer 2019) - Wespenbussard (Nahrungsgast, letzter Nachweis Frühjahr 2020) - Weißstorch (Nahrungsgast, letzter Nachweis Frühjahr 2017) Nachweise sonstige planungsrelevante Arten: - Bienenfresser (Brutkolonie in Abgrabung südlich Gereonsweiler, 2019) - Bluthänfling (Brutvogel) - Braunkehlchen (Rast) - Dohle (Brutvogel) - Feldlerche (Brutvogel) - Feldsperling (Brutvogel) - Gartenrotschwanz (Brutvogel) - Graureiher (Nahrungsgast) - Habicht (Brutvogel) - Kampfläufer (Nahrungsgast) - Löffelente (Rast) - Mäusebussard (Brutvogel) - Mehlschwalbe (Brutvogel) - Merlin (Wintergast) - Nachtigall (Brutvogel) - Rauchschwalbe (Brutvogel) - Raufußbussard (Rast) - Rebhuhn (Brutvogel) - Rostgans (Nahrungsgast) - Saatkrähe (Nahrungsgast) - Schleiereule (Brutvogel) - Silberreiher (Wintergast) - Sperber (Brutvogel) - Star (Brutvogel)

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
Biologische Station im Kreis Düren e. V. (Fortsetzung)	zur Abfrage vom 02.02.2023	- Steinkauz (Brutvogel) - Steinschmätzer (Rast) - Turmfalke (Brutvogel) - Uferschwalbe (Brutkolonie in Abgrabung südlich Gereonsweiler, 2021) - Wachtel (Brutvogel) - Waldohreule (Brutvogel) - Waldwasserläufer (Rast) - Wiesenpieper (Wintergast) Es handelt sich zum größten Teil um nicht systematisch erfasste Daten. Innerhalb der 3.000 m Abgrenzung liegt aber auch ein 100 ha großes Quadrat in dem im Frühjahr 2022 die Biologische Station Düren eine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt hat (drei Begehungen von April bis Juni + Rebhuhnerfassung im März). WEA-empfindliche und sonstige planungsrelevante Arten, die bei dieser Untersuchung festgestellt wurden, sind auch in der Artenliste aufgenommen. In diesem Untersuchungsquadrat brüten mit die letzten Kiebitze des Kreises Düren und es gibt hier eine überdurchschnittlich hohe Rebhuhndichte im Vergleich zu sechs anderen in 2022 untersuchten 100 ha Quadraten im Nordkreis Düren. Im Nordkreis wurden bisher von der Biostation, wegen der geringeren Datengrundlage, noch keine Feldvogelschwerpunktvorkommen abgegrenzt. Bislang erfolgte eine solche Benennung von Feldvogelschwerpunktvorkommen durch die Biostation zunächst im Südkreis Düren. Aufgrund der Ergebnisse der diesjährigen Kartierungen wird das Gebiet zwischen Gereonsweiler und Linnich voraussichtlich zeitnah als Feldvogel-Schwerpunktvorkommen benannt werden. Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass die 3.000 m Abgrenzung mit den letzten Brutvorkommen des Kiebitzes im Kreis Düren enthält. Da der Kiebitz ein sehr standort-treuer Vogel ist, sollten Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz auch im Brutvorkommen liegen. Auch für andere betroffene Feldvögel ist es zielführend, dass Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe angelegt werden. Kurze Hintergrundinfo zu den Feldvogelschwerpunktvorkommen: Im Auftrag des Umweltministeriums NRW (MULNV), des LANUV, der NWO und des Dachverbands der Biologischen Stationen (DVBS) haben die Biologischen Stationen möglichst für alle Kreise in NRW Feldvogelschwerpunktvorkommen abgegrenzt. In diesen Schwerpunkten sollen über eine gezielte Lenkung von Maßnahmen wie Vertragsnaturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Ökologischen Vorrangflächen ein höherer Flächenanteil und ein räumlicher Verbund von Maßnahmenflächen erreicht werden, so dass Quellpopulationen der Feldvogelarten gestärkt werden oder neu entstehen können. Selbstverständlich sind auch Maßnahmen außerhalb dieser Räume möglich. Die abgegrenzten Schwerpunkt vorkommen sollen den Akteuren vor Ort, wie den Kreisen, den Biologischen Stationen, der Landwirtschaftskammer und -Verbänden, sowie Eingriffsträgern eine wichtige Hilfestellung geben bei der Frage, welche Schutzmaßnahmen wo sinnvoll umgesetzt werden sollten.

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
Biologische Station im Kreis Düren e. V.	28.04.2025	Rückmeldung am 29.04.2025: [...] anbei erhalten Sie eine Liste mit den bei uns bekannten WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten im Kreis Düren für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans im Plangebiet Geilenkirchen-Ost und dem relevanten Umfeld (1.500 m Radius). Es handelt sich größtenteils um Zufallsfunde und nicht um systematisch erfasste Daten. Das zur Verfügung stellen von den uns bekannten Daten entbinden den Gutachter natürlich nicht davon eigene Erfassungen durchzuführen. Wir bitten darum dass Sie als Gutachter aktuelle eigene systematische Erfassungen durchführen. Anhang: Nachweise WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten im Dürener Bereich der geplanten Sonderbaufläche für WEA im Bereich Geilenkirchen-Ost WEA-empfindliche Arten im 1.500 m Radius: - Blässgans (Rast) - Goldregenpfeifer (Rast) - Kiebitz (Brutvogel im Gebiet, eins der wenigen Stellen im Kreis Düren wo noch Kiebitze brüten) - Kornweihe (Wintergast) - Rohrweihe (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel) - Rotmilan (Brutvogel, u.a. in verwilderte Obstwiese östlich der K6, potenziell auch direkt im Plangebiet in Wäldchen entlang Gereonsweiler Fließ) - Saatgans/Tundrasaatgans (Rast, auch direkt angrenzend an der Sonderbaufläche) - Wanderfalke (Brutvogel) - Weißstorch (Nahrungsgast) Sonstige planungsrelevante Arten im 1.500 m Radius: - Bluthänfling (Brutvogel) - Feldlerche (Brutvogel) - Gartenrotschwanz (Brutvogel, u.a. in verwilderte Obstwiese östlich der K6) - Graureiher (Nahrungsgast) - Heringsmöwe (Nahrungsgast) - Lachmöwe (Nahrungsgast) - Mäusebussard (Brutvogel) - Merlin (Wintergast) - Rebhuhn (Brutvogel) - Saatkrähe (Brutkolonie in Bäumen entlang Gereonsweiler Fließ) - Silberreiher (Wintergast) - Star (Brutvogel) - Steinschmätzer (Durchzug) - Steinkauz (Brutvogel, mehrere Reviere: u.a. in Obstwiese am Gereonsweiler Fließ, gegenüber vom Friedhof und südlich der Kläranlage) - Sturmmöwe (Nahrungsgast) - Trauerschnäpper (Brutvogel, u.a. in verwilderte Obstwiese östlich der K6) - Turmfalke (Brutvogel) - Waldohreule (Brutvogel) Es handelt sich zum größten Teil um nicht systematisch erfasste Daten. Rückmeldung am 16.05.2025: [...] 1. Die verwilderte Obstwiese habe ich in untenstehende Karte markiert. 2. Der Wanderfalke war in einer von den Strommasten der in der Karte ersichtlichen Hochspannungsleitung.

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 20.05.2025)
Biologische Station im Kreis Düren e. V. (Fortsetzung)	zur Abfrage vom 28.04.2025	Rückmeldung auf die Nachfrage zum Brutstandort des Wanderfalken, auf welchem der Strommasten der Horst war, am 20.05.2025: [...] das ist mir leider nicht bekannt. Es wäre deswegen extrem wichtig dass eine Brutvogelerfassung durchgeführt wird, da es ja dieses Jahr wieder anders sein könnte. Rückmeldung auf die Nachfrage zum Brutstandort des Rotmilans am 20.05.2025: [...] der Rotmilan hat in der genannten Obstwiese gebrütet. Da habe ich selber den Horst gesehen. Rückmeldung auf die Nachfrage zum Zeitpunkt der Rotmilan-Brut am 20.05.2025: [...] Das war in 2022. Danach war ich nicht mehr vor Ort, kann sein dass er in den Jahren danach auch hier gebrütet hat. Dazu müsste man aktuelle Kartierungen durchführen.

2.3 Erfassung der Habitatstrukturen

Im Rahmen der am 30.10.2023 durchgeführten Übersichtsbegehungen wurden die Habitatstrukturen im Bereich der zu betrachtenden Flächen erfasst und bewertet.

3 Sonderbaufläche

Die Sonderbaufläche umfasst eine Gesamtfläche von 57,6 ha, wobei die Fläche hauptsächlich aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, intensiv bewirtschaftet) besteht, durch die sich ein schmaler Streifen mit lückigem Baumbestand zieht (Abb. 2), welcher Teil eines schutzwürdigen Biotopes (BK-5003-058) ist, der sich nach Süden mit einem weiteren schutzwürdigen Biotops (BK-5003-011) fortsetzt (Biotopkataster NRW: bk.naturschutzinformationen.nrw). Die vorhandenen Gehölze und der Graben Gereonsweiler Fließ sollen im Bestand erhalten werden, können jedoch vom Rotor der WEA überstrichen werden.

Die Fläche liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“, nördlich von Gereonsweiler, südöstlich von Beeck und südlich von Lindern. Nach den Daten im Energieatlas (LANUV 2019) befinden sich östlich der Sonderbaufläche bereits 21 Windenergieanlagen (1x 1 MW, Nabenhöhe 71 m, Rotordurchmesser 58,6 m; 3x 2 MW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 2x 80 m und 1x 92 m; 4x 3,4 MW, Nabenhöhe 128 m, Rotordurchmesser 104 m; 10x 3,6 MW, Nabenhöhe 120 m, Rotordurchmesser 4x 117 m und 6x 131 m).



Abb. 2 Sonderbaufläche (blau umrandet), schwarz gestrichelte Linie zeigt die Grenze des Stadtgebietes Geilenkirchen (Geobasis NRW 2025, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Auf der Sonderbaufläche ist eine Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Zur Anzahl, den jeweiligen spezifischen Anlagentypen und den genauen Standorten innerhalb der Flächen liegen auf der Ebene des FNP noch keine Informationen vor bzw. für die nach Stand Mai 2025 westlich des Gehölzstreifens geplanten drei WEA können sich deren geplante Standorte, Anlagentyp und -größe noch ändern. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten während der Errichtung der Windenergieanlagen können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Baum- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel, Fledermäuse und weiterer Säugetiere (zum Beispiel Haselmaus) sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben. Im Rahmen der Baufeldräumung kann unter anderem bei Bodenarbeiten ein Verlust von Lebensstätten des Feldhamsters sowie eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und Verringerung der Deckung erfolgen.

Ein Baubetrieb in der Dämmerung bzw. nachts kann infolge einer Baustellenbeleuchtung zu Irritationen und zu Meideverhalten bei Fledermäusen führen. Befinden sich Gewässerlebensräume im Umfeld des Eingriffsbereichs, so sind zudem Schad- oder Schwebstoffeinträge möglich, die sich auf die Habitatqualität auswirken können.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Anlage selbst, aber auch von Stellflächen und zuführenden Wegen zu Verlusten von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Je Anlage ist insgesamt von einer Flächenbeanspruchung von ca. 3.000 m² für das Fundament und die Kranstellfläche auszugehen. Von den anlagenbedingten Wirkungen können Fortpflanzungsstätten (wie z. B. Lebensräume von Wochenstubenquartiere Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten, Fortpflanzungsgewässer von Amphibien oder Brutstätten von Vögeln, Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungsstätten des Feldhamsters) betroffen sein oder auch Teillebensräume, wie z. B. Nahrungshabitats von Vögeln oder Fledermäusen und Lebensräume vom Feldhamster oder Landlebensräume von Amphibien.

Betriebsbedingt ergeben sich diverse, in der Fachliteratur bereits vielfach diskutierte Konflikte, vor allem für Vögel und Fledermäuse. Hier sind Meideverhalten und Barrierewirkungen, Kollisionsrisiken sowie Barotraumatismen zu nennen. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebietes aus.

Fledermäuse

Tödliche Unfälle von Fledermäusen können sich – genau wie bei den Vögeln – sowohl durch Kollisionen mit den Rotoren als auch durch Barotraumata ergeben. Zusätzlich sind Tötungen von Fledermäusen, die sich auf der Suche nach geeigneten Quartieren in die Gondel begeben, nicht auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die durch Windenergieanlagen bedingten Individuenverluste insbesondere aufgrund der sehr geringen Reproduktionsraten von Fledermäusen (1 bis 2 Jungtiere / Jahr) wesentlich stärkere Auswirkungen haben als Störungen und Habitatverluste (BRINKMANN et al. 2011). Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei den Kollisionsopfern nicht unbedingt um Fledermäuse aus ansässigen Populationen handelt; so stellten VOIGT et al. (2012) fest, dass die von ihnen untersuchten unter Windenergieanlagen aufgefundenen Rauhautfledermäuse aus Russland stammten, Große Abendsegler und Kleinabendsegler unter anderem aus Skandinavien, die untersuchten Schlagopfer der Zwergfledermaus hingegen aus ansässigen Populationen. Auch Flugaktivitäten von z. B. Großem Abendsegler während der Zugzeit im Frühjahr, insbesondere bereits im März, sowie im Herbst bis in den November sind zu berücksichtigen.

Bezüglich eines Zusammenhangs zwischen dem Risiko von Individuenverlusten und den umliegenden Habitatstrukturen wurden einige Untersuchungen durchgeführt. So stellten NIERMANN et al. (2011a) einen Effekt zwischen dem Abstand von Gehölzen und Feuchtgebieten und der Fledermausaktivität im Bereich von WEA fest und schließen auf ein damit verbundenes höheres Risiko. Der Effekt wird allerdings als vergleichsweise gering eingestuft. Als Beispiel wird gemäß dem errechneten Modell eine Reduktion des Schlagrisikos um 10 bis 15 % bei einem Abrücken des Standortes um 200 m von Gehölzstrukturen erwartet (ebd.). Ein wesentlich höherer Einfluss zeigt sich in Bezug auf den Faktor der Windgeschwindigkeit. Diesbezüglich wurden bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s in einer Untersuchung von BEHR et al. (2011) lediglich 15 % der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich festgestellt, bei mehr als 6 m/s waren es nur noch 6 %. Bei höheren Windgeschwindigkeiten sind somit weniger Fledermausaktivitäten im Gondelbereich zu erwarten.

Erhöhte Schlagopferzahlen stellen sich u. a. bei den ziehenden Arten ein. So zeigen sich gemäß NIERMANN et al. (2011b) ebenso wie in der bundesdeutschen Schlagopferdatei von DÜRR (2025a) die höchsten Zahlen von durch WEA bedingten Totfunden bei den Arten Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), aber auch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist mit über 20 % der Totfunde in beiden Datensätzen vertreten. Diesen Arten folgen auf den nächsten Rängen der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) (ebd.). Nach DÜRR (2025a) sind auch für das Braune und Graue Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) Totfunde registriert.

Es wird angenommen, dass z. B. größere Ansammlungen von Insekten im Bereich der Anlagen zu erhöhten Fledermausaktivitäten und somit

auch zu einer erhöhten Gefahr von Individuenverlusten führen. Vermutet wird in diesem Zusammenhang, dass die hohen Schlagopferzahlen im Spätsommer und Herbst zum Teil auf die in diesem Zeitraum höheren Insektendichten zurückzuführen sind (BEHR et al. 2011).

Avifauna

Störungen: Bezüglich der Brutvogelfauna meiden z. B. Arten des Offenlandes wie der Kiebitz zum Teil vertikale Strukturen und folglich auch die Nähe zu WEA. Zudem scheuen die Tiere möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert (NLT 2014). Für Feldlerche und Wiesenpieper konnte zwar kein Einfluss von Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung festgestellt werden, allerdings wurden signifikante Verdrängungseffekte bis zu 100 m Entfernung nachgewiesen (STEINBORN et al. 2011). Die Feldlerche zählt zu den Silhouettenflüchtern und meidet nach HÖTKER et al. (2004) einen Bereich von 100–170 m um eine WEA, sodass sich für die in der Nähe der Anlagenstandorte gelegenen Feldlerchenreviere anlagenbedingt Störwirkungen ergeben, die zu einer Aufgabe der nachgewiesenen Brutreviere führen können. Die Feldlerche wechselt zudem unter anderem in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung der Flächen jährlich ihren Brutplatz, so dass Eingriffe in direkter Nähe zu weiteren besetzten Bruthabitaten nicht auszuschließen sind. Projektbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten können im Falle einer Betroffenheit in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (zur Wirksamkeit der Maßnahmen siehe z. B. MULNV & FÖA 2021).

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, lassen sich durch geeignete Bauzeitbeschränkungen (z. B. während der Brutzeit) in der Regel vermeiden.

Bezüglich der Rastvögel wurde insbesondere bei Gänsen, Enten und Watvögeln ein Meideverhalten in bis zu mehreren hundert Metern Entfernung festgestellt, wobei die Meideabstände der Vögel mit der Anlagenhöhe zunehmen und Gewöhnungseffekte bei den Rastvögeln nicht zu beobachten sind (z. B. REICHENBACH & STEINBORN 2006). Gemäß MUNV & LANUV (2024) zeigen unter anderem auch Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer Meideverhalten gegenüber WEA. Sofern keine Rastgebiete hoher Bedeutung betroffen sind (z. B. Schwerpunkt-vorkommen gemäß Energieatlas, LANUV 2019) wird davon ausgegangen, dass für diese Arten im Falle einer Betroffenheit Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen, um störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu vermeiden.

Hinsichtlich des Vogelzugs und der Nutzung von Flugkorridoren zwischen Funktionsräumen (Brut-, Nahrungs- und Schlafhabitate) können Windenergieanlagen Ausweichbewegungen und Verlagerungen bewirken, was zu einem erhöhten Energieaufwand der Tiere bzw. einem Funktionsverlust der oben angeführten Habitate führen kann (z. B. HÖTKER 2006). So wurden Barrierewirkungen unter anderem für Gänse, Kraniche und Watvögel nachgewiesen (ebd.).

Neben den Störwirkungen infolge des Betriebs der WEA selbst kann es auch durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Wartungs- und Reparaturarbeiten zu Störungen kommen (NLT 2014).

Betriebsbedingte Tötungen: Einen weiteren Faktor stellen betriebsbedingte Individuenverluste dar. Zum einen kann es durch Kollisionen mit den Rotoren oder auch dem Mast zu betriebsbedingten Tötungen kommen, durch den plötzlichen Luftdruckabfall in Rotornähe können aber auch allein durch die Nähe zu einem Rotor infolge des Platzens der Lunge (Barotrauma) Individuenverluste hervorgerufen werden (NWO 2010). Als besonders kollisionsgefährdet gelten z. B. viele Greifvogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke und Mäusebussard, aber auch Arten wie Uhu, Weißstorch und Grauhammer (z. B. ILLNER 2012, MUNV & LANUV 2024). Nach DÜRR (2025b) wurden zudem viele weitere Arten als Schlagopfer registriert. Insbesondere bei Brutvorkommen im Umfeld von Windenergieanlagen ist aufgrund der räumlichen Bindung mit einer erhöhten Frequentierung der Bereiche durch die Vögel, z. B. während der Nahrungssuche oder auf Transferflügen, zu rechnen, sodass das Kollisionsrisiko in Brutplatznahen Bereichen besonders hoch ist. Entsprechend werden von MUNV & LANUV (2024) und im aktuellen BNatSchG Radien um die geplante Sonderbaufläche für eine (vertiefende) Prüfung angegeben.

5 Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ 5003/1 (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK)) werden mit Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Europäischer Biber, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sieben planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUK o. J.). Zudem gibt die Landschaftsinformationssammlung des LANUK (@linfos) den Großen Abendsegler, die Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie eine unbestimmte Bartfledermaus im Bereich der geplanten Sonderbaufläche an (jeweilige Nachweise stammen aus dem Jahr 2010). Die untere Naturschutzbehörde Kreis Düren (Stellungnahme vom 10.02.2022 und vom 14.05.2025) bestätigt das Vorkommen vom Biber im Vorhabengebiet.

Gemäß ministeriellen Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024) sind der Große Abendsegler, die Mücken-, die Rauhaut- und die Zwergfledermaus vor allem im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. während des herbstlichen Zuggeschehens als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos eingestuft.

Die planungsrelevanten Säugetiere sind in der folgenden Tabelle (Tab. 2) mit den jeweiligen Nachweisquellen aufgeführt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 5003/1 (LANUK
 o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	Datenquellen
(unbestimmte) Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	@linfos
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	MTBQ 5003/1, saeugeratlas-nrw.lwl.org
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	MTBQ 5003/1, UNB Kreis Düren, saeugeratlas-nrw.lwl.org, ÖKOPLAN (2023)
Großer Abendsegler * <i>Nyctalus noctula</i>	MTBQ 5003/1, @linfos, ÖKOPLAN (2023)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	MTBQ 5003/1
Mückenfledermaus * <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	MTBQ 5003/1
Rauhautfledermaus * <i>Pipistrellus nathusii</i>	MTBQ 5003/1, UNB Kreis Düren, @linfos, ÖKOPLAN (2023)
Zwergfledermaus * <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	MTBQ 5003/1, UNB Kreis Düren, saeugeratlas-nrw.lwl.org, @linfos, ÖKOPLAN (2023)

Erläuterungen:

Status:

* WEA-empfindlich gemäß MUNV & LANUV (2024)

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ 5003/1 (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK)) werden 17 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUK o. J.). Zudem gibt die Landschaftsinformationssammlung des LANUK (@linfos) die Feldlerche, den Graureiher, die Kornweihe (jeweils Gastvorkommen) sowie den Kuckuck und das Rebhuhn (jeweils Brutvorkommen) im Bereich der geplanten Sonderbaufläche an (jeweilige Nachweise stammen aus Kartierungen 1978 bis 1996, Fortschreibung 2014).

Nach Abfrage der genannten Datenquellen und den erfolgten Erfassungen (ÖKOPLAN 2023) lässt sich ein Vorkommen von 49 planungsrelevanten Vogelarten nicht ausschließen, 13 dieser Arten werden hierbei als WEA-empfindlich geführt (MUNV & LANUV 2024 und § 45b BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG). Die betroffenen Arten werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	Datenquellen	Status im UG
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutkolonie in Abgrabung südlich Gereonsweiler)	B
Blässgans * <i>Anser albifrons</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast), NABU Kreisverband Düren e.V. (Wintergast)	R
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast)	R
Dohle <i>Corvus monedula</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel)	B
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	MTBQ 5003/1	B
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	MTBQ 5003/1, @linfos (Gastvorkommen), Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
 sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	Datenquellen	Status im UG
Goldregenpfeifer * <i>Pluvialis apricaria</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast)	R
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	@linfos (Gastvorkommen), Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast), ÖKOPLAN (2023)	N
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Heringsmöwe * <i>Larus fuscus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast)	N
Kampfläufer <i>Calidris pugnax</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast)	N
Kiebitz * <i>Vanellus vanellus</i>	MTBQ 5003/1 (Brutvogel), Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), UNB Kreis Düren (Brut und Rast, nördlich von Gereonsweiler, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16), NABU Kreisverband Düren e. V., ÖKOPLAN (2023)	B
Kornweihe * <i>Circus cyaneus</i>	@linfos (Gastvorkommen), Biologische Station Kreis Düren (Wintergast), ÖKOPLAN (2023)	W
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	MTBQ 5003/1, @linfos (Brutvorkommen), ÖKOPLAN (2023)	B
Lachmöwe * <i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast), ÖKOPLAN (2023)	N
Löffelente <i>Spatula clypeata</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast)	R
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Merlin <i>Falco columbarius</i>	Biologische Station Kreis Düren (Wintergast)	W
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel)	B

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	Datenquellen	Status im UG
Raufußbussard <i>Buteo lagopus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast)	R
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	MTBQ 5003/1, @linfos (Brutvorkommen), Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Rohrweihe * <i>Circus aeruginosus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel)	N
Rotmilan * <i>Milvus milvus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast, Brutvogel, unter anderem in verwilderter Obstwiese östlich der K 6, potenziell in Wäldchen entlang Gereonsweiler Fließ), ÖKOPLAN (2023)	N
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast)	N
Saatgans * <i>Anser fabalis</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast, auch direkt angrenzend der Sonderbaufläche), NABU Kreisverband Düren e.V. (Wintergast)	W
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutkolonie in Bäumen entlang Gereonsweiler Fließ), UNB Kreis Düren (Brut), ÖKOPLAN (2023)	B
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Schwarzmilan * <i>Milvus migrans</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast)	N
Silberreiher <i>Ardea alba</i>	Biologische Station Kreis Düren (Wintergast), ÖKOPLAN (2023)	W
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), UNB Kreis Düren, ÖKOPLAN (2023)	B
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast / Durchzug), ÖKOPLAN (2023)	R
Sturmmöwe * <i>Larus canus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Rast, Nahrungsgast), ÖKOPLAN (2023)	R / N

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
 sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	Datenquellen	Status im UG
Sumpfhreule * <i>Asio flammeus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Wintergast)	W
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	MTBQ 5003/1	B
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	MTBQ 5003/1, Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutkolonie in Abgrabung südlich Gereonsweiler)	B
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel), ÖKOPLAN (2023)	B
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel)	B
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	MTBQ 5003/1 (Rast- / Wintervorkommen), Biologische Station Kreis Düren (Rast), ÖKOPLAN (2023)	R
Wanderfalke * <i>Falco peregrinus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Brutvogel)	B
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	MTBQ 5003/1, ÖKOPLAN (2023)	B
Weißstorch * <i>Ciconia ciconia</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast), ÖKOPLAN (2023)	N
Wespenbussard * <i>Pernis apivorus</i>	Biologische Station Kreis Düren (Nahrungsgast)	N
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Biologische Station Kreis Düren (Wintergast)	W

Erläuterungen:

Status:

B Brutvorkommen

N Nahrungsgast

R Rastvogel

W Wintergast

* WEA-empfindlich gemäß MUNV & LANUV 2024 und / oder Anlage 1 zum
BNatSchG

Auswahl der auf FNP-Ebene zu betrachtenden Arten

Im Untersuchungsgebiet sind nach aktuellem Informationsstand Vor-
kommen von bis zu 15 WEA-empfindlichen Vogelarten im Wirkraum der
Vorhaben möglich (siehe Tab. 4).

Dabei handelt es sich jeweils um kollisionsgefährdete Arten (Kornweihe,
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Wanderfalke, Wes-
penbussard und Weißstorch) sowie störimpfindliche Arten bzw. Arten
mit Meideverhalten (Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Lachmöwe,
Saatgans und Sturmmöwe). Für diese Vogelarten ist ein vorhabenverhin-
derndes Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen, so dass eine
einzelflächenbezogene Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher
Konflikte in Bezug auf die nach aktuellem Stand vorliegenden Daten
erforderlich ist (siehe Kap. 6).

Für die übrigen Arten lässt sich eine relevante artenschutzrechtliche
Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren in der
Regel durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Standortwahl, ökologische
Baubegleitung) verhindern, so dass eine detaillierte artenschutzrecht-
liche Betrachtung für diese Arten erst im nachgelagerten immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

Tab. 4 Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche nachgewiesenen
WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß
ministeriellen Leitfadens MUNV & LANUV (2024) und Anlage 1
zum BNatSchG. Radien des Leitfadens, welche aufgrund des
priorisiert zu wertenden BNatSchG an Gültigkeit verloren
haben, werden aus Übersichtsgründen nicht aufgeführt.

Art	Radien gemäß MUNV & LANUV (2024) (WEA-Empfindlichkeit)		Radien gemäß Anlage 1 zum BNatSchG (nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten)		
	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich (entfällt bei störungsempfind- lichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten)	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	Rast: Schlafplätze / Nahrungshabitate: 200 m	---	---	---	---
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	Rast: 1.000 m	---	---	---	---
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Brutkolonien: 1.000 m	Brutkolonien: 3.000 m	---	---	---

Tab. 4 Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß ministeriellen Leitfadens MUNV & LANUV (2024) und Anlage 1 zum BNatSchG. Radien des Leitfadens, welche aufgrund des priorisiert zu wertenden BNatSchG an Gültigkeit verloren haben, werden aus Übersichtsgründen nicht aufgeführt.
(Fortsetzung)

Art	Radien gemäß MUNV & LANUV (2024) (WEA-Empfindlichkeit)		Radien gemäß Anlage 1 zum BNatSchG (nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten)		
	Radius für vertiefende Prüfung	Erweiterter Prüfbereich (entfällt bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten)	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brut: 100 m, Rast: 400 m	---	---	---	---
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	---	---	400 m	500 m	2.500 m
Lachmöwe <i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Brutkolonien: 1.000 m	Brutkolonien: 3.000 m	---	---	---
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Schlafplätze: 500 m	---	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Schlafplätze: 1.200 m	Schlafplätze: 3.500 m	500 m	1.200 m	3.500 m
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	Rast: Schlafplätze / Nahrungshabitate: 200 m	---	---	---	---
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Schlafplätze: 1.000 m	Schlafplätze: 2.500 m	500 m	1.000 m	2.500 m
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	Brutkolonien: 1.000 m	Brutkolonien: 3.000 m	---	---	---
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	---	---	500 m	1.000 m	2.500 m

Tab. 4 Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß ministeriellen Leitfadens MUNV & LANUV (2024) und Anlage 1 zum BNatSchG. Radien des Leitfadens, welche aufgrund des priorisiert zu wertenden BNatSchG an Gültigkeit verloren haben, werden aus Übersichtsgründen nicht aufgeführt.
(Fortsetzung)

Art	Radien gemäß MUNV & LANUV (2024) (WEA-Empfindlichkeit)		Radien gemäß Anlage 1 zum BNatSchG (nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten)		
	Radius für vertiefende Prüfung	Erweiterter Prüfbereich (entfällt bei störungsempfind- lichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten)	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>			500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	---	---	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	---	---	500 m	1.000 m	2.000 m

5.3 Amphibien

Die Datenbankabfrage lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien. Eine weitergehende Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Die Datenbankabfrage lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien. Eine weitergehende Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

5.5 Libellen

Für den ausgewerteten MTBQ 5003/1 (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK)) wird mit der Grünen Flussjungfer eine planungsrelevante Libellenart angegeben (LANUK o. J.). Für diese Art lässt sich eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren in der Regel durch entsprechende Vermeidungs-

bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Standortwahl, ökologische Baubegleitung) verhindern, so dass eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung für diese Art erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

6 Flächenspezifische Konfliktanalyse Tatbestände

Im Folgenden werden für die zu betrachtende, geplante Sonderbaufläche die nach aktuellem Stand zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikte ermittelt, die sich zulassungshemmend auf die Windparkplanungen auswirken können und damit bereits auf FNP-Ebene von Relevanz sind. Da es für planungsrelevante Arten, ohne gesonderte WEA-Empfindlichkeit, allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gibt, beschränkt sich die Betrachtung auf die WEA-empfindlichen Arten, für die verfahrenskritische Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Dies betrifft nach den Ergebnissen der in Kapitel 5 dargestellten Betrachtungen die Artengruppen der Säugetiere und der Vögel. Die Bewertung des Konfliktpotenzials orientiert sich an den Empfehlungen des MUNV & LANUV (2024) und den Vorgaben des BNatSchG (siehe Tab. 4).

Die zu Grunde liegenden Daten und entsprechenden Quellen zu Artvorkommen sind in Tabelle 2 und 3 detailliert dargestellt. Ziel der Konfliktanalyse ist zunächst die Ermittlung von nach aktuellem Kenntnisstand ersichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Vollzugshindernissen führen können.

6.1 Konfliktanalyse

6.1.1 Säugetiere

In der Datenabfrage wurde im Bereich der Sonderbaufläche und dessen Umfeld ein potenzielles Vorkommen der planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Europäischer Biber, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie eine unbestimmte Bartfledermaus genannt. Eine separate Erfassung dieser Arten erfolgte nicht.

Aufgrund der fehlenden Strukturen kann auf der Sonderbaufläche ein Vorkommen vom Europäischen Biber ausgeschlossen werden. Nach Inbetriebnahme der WEA besteht für Fledermäuse ggf. ein erhöhtes Kollisionsrisiko, daher sind umfassende Abschaltzeiten (und ggf. ein Gondelmonitoring) umzusetzen. Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) durch Kollisionen, sind gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten (sofern ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht durch entsprechende Untersuchungen ausgeschlossen werden kann), folgende Abschaltzeiten vorzusehen:

Abschaltung der WEA vom 01. April bis 31. Oktober in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (im 10 Minuten-Mittel von < 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C.

Durch ein Gondelmonitoring kann dieses umfassende Abschaltszenario nachträglich optimiert werden (MUNV & LANUV 2024). Dabei sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen (im Zeitraum

zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres). Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Da z. B. der Große Abendsegler auch außerhalb der genannten Zeit aktiv ist (unter anderem LANUK o. J., RUNKEL 2017, MELBER et al. 2023, HÖHNE et al. 2015, DIETZ et al. 2024), wird empfohlen das Abschaltszenario vom 15. März bis 15. November eines Jahres und das Gondelmonitoring vom 01. März bis 30. November eines Jahres durchzuführen. Nach DIETZ et al. (2024) werden nach Rotorblattdurchmesser, nach jeweiligen Monat und Nachtzehntel sowie dem Naturraum in Deutschland differenzierte Cut-In Windgeschwindigkeiten empfohlen.

Auch für die übrigen Arten lässt sich eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Standortwahl, ökologische Baubegleitung).

Grundsätzlich sollen die Gehölzbestände in der geplanten Sonderbaufläche erhalten werden. Sind dennoch Rodungen erforderlich, sind diese zur Vermeidung von Individuenverlusten durch biologisches Fachpersonal ökologisch zu begleiten.

Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens innerhalb der Gehölze ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

6.1.2 Avifauna

WEA-empfindliche Arten

Bläss- und Saatgans

Die Abstandsempfehlung für Bläss- bzw. Saatgans beträgt laut Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) zu Schlafplätzen und Nahrungshabitaten (Rast) 200 m (vergleiche Tab. 4). Sowohl Bläss- als auch Saatgans wurden gemäß der Biologischen Station Kreis Düren als Rastvogel angegeben. Im Rahmen der Erfassungen (ÖKOPLAN 2023) wurden weder die Bläss- noch die Saatgans auf der Sonderbaufläche festgestellt. Um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, stehen grundsätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung (z. B. Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker- bzw. Grünland, Optimierung von Gewässern).

Goldregenpfeifer

Gemäß MUNV & LANUV (2024) wird eine Abstandsempfehlung zu Rastplätzen von Goldregenpfeifern von 1.000 m (vergleiche Tab. 4) angegeben. Die Biologische Station Düren nennt den Goldregenpfeifer als Rastvogel. Während der Kartierungen (ÖKOPLAN 2023) wurde auf der Sonderbaufläche jedoch kein Goldregenpfeifer festgestellt. Um keine

naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, stehen grundsätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung (z. B. Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Anlage von Flachgewässern / Blänken, Maßnahmen im Acker).

Herings-, Lach- und Sturmmöwe

Bei Herings-, Lach- und Sturmmöwen wird gemäß MUNV & LANUV (2024) ein Zentraler Prüfbereich von 1.000 m zu Brutkolonien und ein Erweiterter Prüfbereich von 3.000 m zu Brutkolonien angegeben (vergleiche Tab 4). Im Rahmen der Naturschutzabfrage gibt die Biologische Station Kreis Düren die Herings- und die Lachmöwe jeweils als Nahrungsgast und die Sturmmöwe als Rastvogel an. Die Sturmmöwe wurde lediglich an einem Tag im Rahmen der Erfassungen (ÖKOPLAN 2023) gesichtet, wobei die Sturmmöwe als Nahrungsgast im 150 m-Radius nach Stand Mai 2025 potenziell geplanten drei Anlagen festgestellt wurde. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Hinweise zu einem Brutvorkommen der Herings-, Lach- und Sturmmöwe im artspezifischen Wirkraum liegen keine vor.

Kiebitz

Der Kiebitz ist gemäß MUNV & LANUV (2024) eine WEA-empfindliche Art (vergleiche. Tab. 4). Im Rahmen der Naturschutzabfrage geben die Biologische Station Kreis Düren, der NABU Kreisverband Düren e. V. und die UNB Kreis Düren Artvorkommen in der Umgebung der geplanten Sonderbaufläche an (vergleiche Abb. 3). Da sich nördlich sowie zwei WEA im nördlichen Randbereich vom angegebenen Kiebitz-Brutvorkommen bereits Windenergieanlagen befinden und die mit Stand Mai 2025 geplanten drei Anlagen westlich des Gehölzstreifen vom angegebenen Kiebitz-Vorkommen abgeschirmt werden, ist nach aktuellem Stand keine Beeinträchtigung des Kiebitz-Vorkommens durch die geplante Sonderbaufläche zu erwarten (Abb. 3). Um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, stehen zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung (z. B. Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Acker, Anlage von Kiebitzinseln, Entwicklung und Pflege von Habitaten auf Industriebrachen / Kiesgruben, Schutz von Gelegen vor Verlusten durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge oder Viehtritt, Prädationsmanagement).

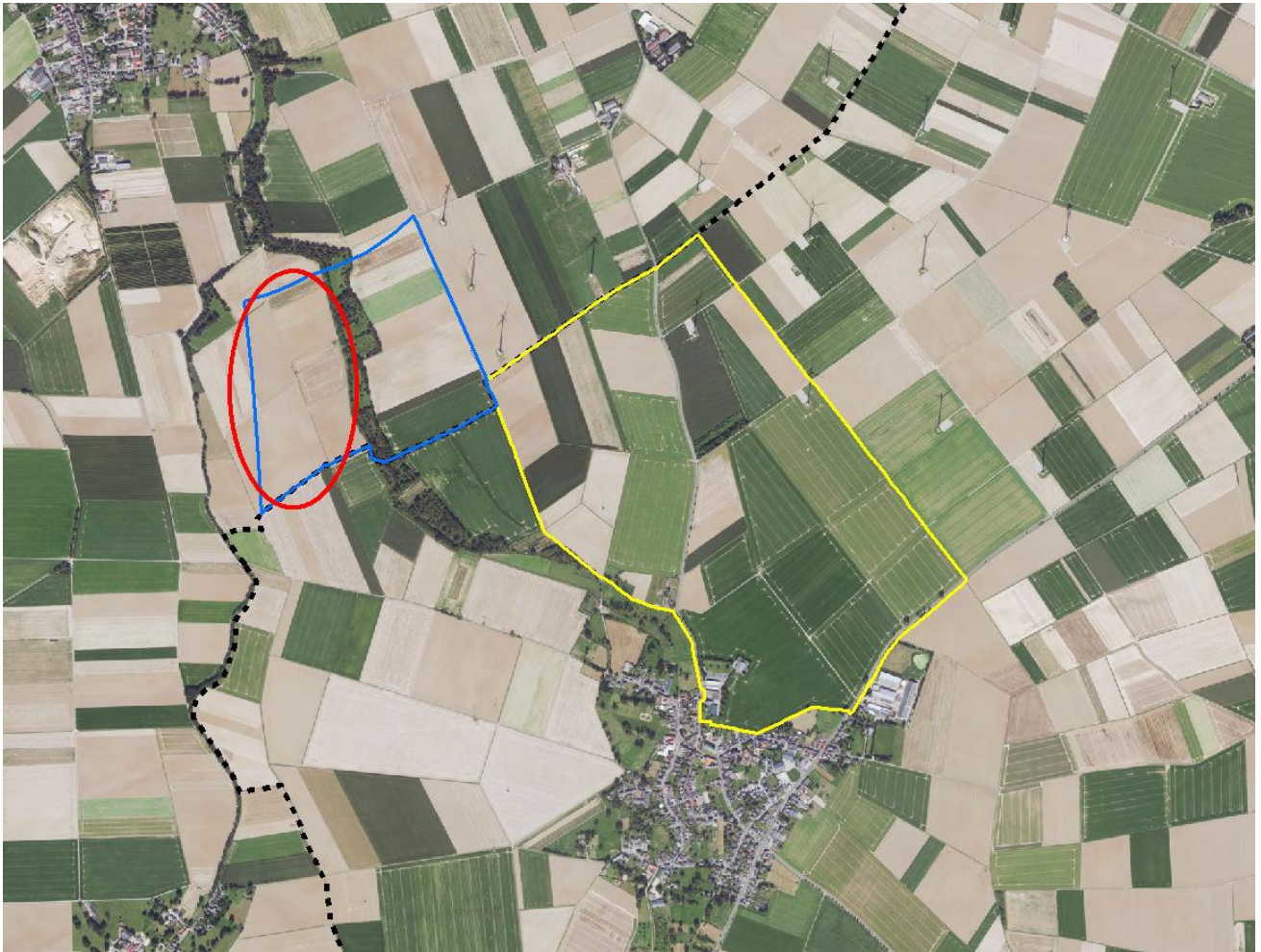


Abb. 3 Kiebitzbrutvorkommen „Gereonsweiler, Flur 16“ (gelb umrandet) und Sonderbaufläche (blau umrandet) mit Bereich, in dem nach Stand Mai 2025 geplanten drei WEA (Geobasis NRW 2025, dl-de/by-2-0)

Korn- und Rohrweihe

Nach Anlage 1 zum BNatSchG liegt der Zentrale Prüfbereich bei 500 m und der Nahbereich bei 400 m Entfernung zum Brutplatz (vergleiche Tab. 4). Zudem gilt für die Rohrweihe gemäß MUNV & LANUV (2024) ein Zentraler Prüfbereich im Radius von 500 m zu Schlafplätzen. Laut der Biologischen Station Düren ist die Kornweihe ein Wintergast und die Rohrweihe ein Nahrungsgast. Bei Kartierungen des Büros ÖKOPLAN (2023) wurde die Kornweihe auf der Sonderbaufläche als Nahrungsgast und beim Überflug im 150 m-Radius festgestellt. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der genannten Arten vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens wäre ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Zudem stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Wahl eines WEA-Typs mit Rotorunterkante mit mindestens 50 m (im Flachland) bzw. 80 m (im hügeligen Gelände) oder mehr über Grund, Verschieben der Anlagenstandorte, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, phänologiebedingte Abschaltung), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Rotmilan

Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG beträgt der Zentrale Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes 1.200 m und der Nahbereich 500 m zu WEA (vergleiche Tab. 4), zudem gibt der Leitfaden in NRW (MUNV & LANUV 2024) einen Zentralen Prüfbereich für Schlafplätze von 1.200 m an. Die Biologische Station Düren gibt den Rotmilan als Nahrungsgast an. Im Zuge der Kartierung (ÖKOPLAN 2023) konnten auf der Sonderbaufläche und dessen Umfeld kein Horst vom Rotmilan festgestellt werden, er wurde jedoch an drei Tagen im Überflug gesichtet, wobei er sich einmal im 500 m-Radius und zweimal im 1.000 m-Radius der geplanten Sonderbaufläche befand. Zudem meldet die Biologische Station Kreis Düren einen Brutnachweis im Jahr 2022 in einer verwilderten Obstwiese südöstlich der geplanten Sonderbaufläche in einer Mindestentfernung von etwa 720 m – die mit Stand Mai 2025 potenziell möglichen drei WEA-Standorte westlich des Gehölzstreifens am Gereonsweiler Fließ liegen in einer Entfernung von mehr als 1.200 m. Bei Brutvorkommen dieser Art im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilans im 500 m-Radius – liegen keine vor. Die verwilderte Obstwiese mit dem Rotmilan-Brutnachweis befindet sich innerhalb des Zentralen Prüfbereichs gemäß § 45 Abs. 6 BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG zur geplanten Sonderbaufläche, die möglichen drei WEA-Standorte außerhalb des 1.200 m-Radius. Es stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Verschieben der Anlagenstandorte (Micro-Siting), Antikollisionssystem, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, phänologiebedingte Abschaltung), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Schwarzmilan

Für den Schwarzmilan wird gemäß MUNV & LANUV (2024) ein Zentraler Prüfbereich von 1.000 m zu Schlafplätzen angegeben. Nach Anlage 1 zum BNatSchG beträgt der Zentrale Prüfbereich zu Brutplätzen 1.000 m und der Nahbereich 500 m (vergleiche Tab. 4). Im Rahmen der Naturschutzabfrage gibt die Biologische Station Kreis Düren den Schwarzmilan als Nahrungsgast an. Bei den Kartierungen des Büros ÖKOPLAN (2023) wurde der Schwarzmilan nicht festgestellt. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Es liegen keine Hinweise zu einem Brutvorkommen oder zu Schlafplätzen des Schwarzmilans im artspezifischen Wirkraum vor. Es stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Verschieben der Anlagenstandorte (Micro-Siting), Antikollisionssystem (vorläufig nur für Rotmilan zugelassen, daher aktuell nur in Ausnahmefällen als Testbetrieb mit Erfolgskontrolle möglich), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, phänologiebedingte Abschaltung), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Sumpfohreule

Nach Anlage 1 zum BNatSchG wird ein Zentraler Prüfbereich von 1.000 m und ein Nahbereich von 500 m angegeben (vergleiche Tab. 4). Laut Biologischer Station Kreis Düren ist die Sumpfohreule ein Wintergast im Plangebiet. Bei Kartierungen des Büros ÖKOPLAN (2023) wurde die Sumpfohreule nicht festgestellt. Bei Brutvorkommen dieser Art im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Es liegen keine Hinweise zu einem Brutvorkommen der Sumpfohreule im artspezifischen Wirkraum vor.

Wanderfalke

Nach Anlage 1 zum BNatSchG beträgt der Zentrale Prüfbereich zu Brutplätzen 1.000 m und der Nahbereich 500 m (vergleiche Tab. 4). Die Biologische Station Kreis Düren gibt den Wanderfalken im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2022-2023 als Nahrungsgast mit letzten Nachweis im Sommer 2019 an sowie im Rahmen der aktuellen Abfrage in 2025 als Brutvogel an. Er soll auf einem der Strommasten der südlich der geplanten Sonderbaufläche bestehenden Hochspannungsfreileitungstrasse gebrütet haben, ohne dass der konkrete Strommast bekannt sei und auch nicht in welchem Jahr dies war. Bei Kartierungen des Büros ÖKOPLAN (2023) wurde der Wanderfalke nicht festgestellt. Bei Brutvorkommen dieser Art im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Es liegen außer dem nicht lokalisierten Brutstandort auf einem der Strommasten keine Hinweise zu einem Brutvorkommen des Wanderfalken im artspezifischen Wirkraum vor. Von den vorhandenen Strommasten liegt lediglich ein Mast im äußersten Randbereich des 500 m-Radius und weitere Masten im 1.000 m-Radius zur geplanten Sonderbaufläche. Die aktuell vorgesehenen WEA-Standorte liegen in einer Entfernung von mehr als 900 m zu dem Strommast, der im 500 m-Radius zur Sonderbaufläche liegt.

Da im Rahmen der Kartierungen kein Wanderfalke festgestellt wurde und auch nur einer der Strommasten im äußersten Randbereich des Nahbereichs nach Anlage 1 zum BNatSchG liegt, dessen Bereich zudem auch im Rahmen der Kartierungen berücksichtigt wurde, ist nicht von einem verfahrenshindernden Vorkommen des Wanderfalken auszugehen. Es stehen außerdem grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Verschieben der Anlagenstandorte (Micro-Siting), phänologiebedingte Abschaltung), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Weißstorch

Der Zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum BNatSchG wird für den Weißstorch mit 1.000 m und der Nahbereich mit 500 m zum Brutplatz angegeben (vergleiche Tab. 4). Die Biologische Station Kreis Düren gibt den Weißstorch als Nahrungsgast an, was durch die erfolgten Erfassungen (ÖKOPLAN 2023) bestätigt werden kann. Da es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt, kann bei entsprechendem Brutvorkommen ein Kollisionsrisiko ggf. nicht ausgeschlossen werden. Es liegen

keine Hinweise zu einem Brutvorkommen des Weißstorchs im artspezifischen Wirkraum vor.

Wespenbussard

Der Zentrale Prüfbereich liegt für den Wespenbussard bei 1.000 m und der Nahbereich bei 500 m zum Brutplatz (siehe Anlage 1 zum BNatSchG, vergleiche Tab. 4). Die Biologische Station Kreis Düren gibt den Wespenbussard als Nahrungsgast an. Im Rahmen von Erfassungen des Büros ÖKOPLAN (2023) wurde der Wespenbussard nicht festgestellt. Bei Brutvorkommen dieser Art im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen. Es liegen keine Hinweise zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards im artspezifischen Wirkraum vor.

Weitere Arten

Feldlerche

Auf der geplanten Sonderbaufläche wurden im 170 m-Radius der nach Stand Mai 2025 geplanten drei WEA mehrere brütende Feldlerchen festgestellt (siehe ÖKOPLAN 2023). Dies bestätigt die Angabe der Biologischen Station Kreis Düren, die die Feldlerche als Brutvogel angibt. Es ist nicht auszuschließen, dass zu Beginn der Baumaßnahmen im Baufeld und im Umfeld der Eingriffsbereiche (500 m-Radius) bzw. der Maststandorte (170 m-Radius) Niststätten dieser planungsrelevanten Brutvogelart vorkommen. Die Feldlerche zählt zu den Silhouettenflüchtern und meidet Vertikalstrukturen (unter anderem Hochspannungsfreileitungen und -masten, Windenergieanlagen, Baumreihen, Waldflächen bzw. -ränder, Einzelbäume (MULNV & FÖA 2021).

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen der planungsrelevanten Art) sind die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Art (Ende März bis Anfang August, siehe Tab. 5) durchzuführen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass Individuen der Art auf der Baufläche keine Reviere mehr bilden können (Maßnahmen müssen mit der UNB des Kreises Heinsberg bzw. Düren abgestimmt werden: Vergrämnungsmaßnahmen bspw. durch Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche, etc.). Sollte es geplant sein, die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitfensters durchzuführen, ist vorab im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob entsprechende Brutplätze auf oder in der Nähe (170 m-Radius, siehe HÖTKER 2004) des Baufelds vorhanden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, können die Bauarbeiten auch außerhalb des Zeitfensters erfolgen.

Im Rahmen der Erfassungen (ÖKOPLAN 2023) wurden bis zu 19 Reviere der Feldlerche im 170 m-Radius um die nach Stand Mai 2025 geplanten drei WEA-Standorte nachgewiesen, deren Revierverlust nicht auszuschließen ist. Zum Ausgleich für betroffenen Brutpaare im 170 m-Umfeld um geplante vertikale Strukturen (hier WEA-Masten) sind CEF-Maßnahmen als Revierausgleich (Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten) erforderlich. Im Vorfeld der Errichtung der WEA könnte durch eine erneute Brutvogelerfassung (hier insbesondere Feldlerche)

das aktuelle Vorkommen zum Umfang der Maßnahmenplanung ermittelt werden, die im Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wird.

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Anhangs B des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha pro Brutpaar / -revier zu schaffen bzw. zu optimieren. Durch die Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Die Maßnahme ist zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs in einem Radius von 2 km um den Eingriffsbereich durchzuführen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenfläche ein Aufwertungspotenzial zur Ansiedlung eines weiteren Brutpaares aufweist (Berücksichtigung des aktuellen Besatzes).

Tab. 5 Brut- und Nestlingszeiträume der Feldlerche

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M
Feldlerche																		

6.1.3 Fazit

Für Fledermäuse besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge von bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren, die ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können, sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das durch umfassende Abschaltzeiten reduziert werden kann.

Hinsichtlich des Kiebitzes gibt es Hinweise auf ein Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA und dem vorhandenen Baumbestand kann eine Beeinträchtigung durch die aktuell geplanten drei WEA im westlichen Bereich der Sonderbaufläche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogel-Erfassungen im Bereich der geplanten Sonderbaufläche wurden brütende Feldlerchen festgestellt (ÖKOPLAN 2023). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Art (siehe Tab. 5) durchzuführen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn der Baumaßnahmen sichergestellt sein, dass Individuen der Art auf der Baufläche keine Reviere mehr bilden können (Maßnahmen müssen mit der UNB des Kreises Düren abgestimmt werden). Für nachgewiesene Feldlerchenreviere im 170 m-Radius um geplante WEA-Standorte sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Für den Rotmilan und den Wanderfalken liegen konkrete Hinweise zu Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vor. Das Brutvorkommen des Rotmilans liegt im artspezifischen Zentralen Prüfbereich gemäß § 45 BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG. Der konkrete

Brutplatz des Wanderfalken ist unbekannt, soll sich aber auf einem der Strommasten südöstlich der geplanten Sonderbaufläche befunden haben. Von den vorhandenen Strommasten liegt lediglich ein Strommast im äußersten Randbereich des Nahbereichs gemäß § 45 BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG, weitere im Zentralen Prüfbereich. Im Rahmen der Kartierungen wurde jedoch kein Wanderfalke festgestellt, so dass für diesen Zeitraum nicht von einem Brutvorkommen im Nahbereich ausgegangen wird. Für beide Arten stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf weitere verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen sollen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Im vorliegenden Gutachten erfolgt für die Teilfläche 2 „Geilenkirchen Ost“ anhand der bisher vorliegenden Informationen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten eine Bewertung der bereits absehbaren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Hinblick auf die als WEA-empfindlich eingestuften Arten, deren Vorkommen sich ggf. als „verfahrenskritisch“ erweisen können.

Im Untersuchungsgebiet und der Umgebung werden vier potenziell vorkommende Fledermausarten als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos vor allem im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. während des herbstlichen Zuggeschehens angegeben. Im Regelfall können artenschutzrechtliche Konflikte für diese Arten durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (MUNV & LANUV 2024), durch die das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt wird. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lässt sich durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet sind nach aktuellem Informationsstand Vorkommen von bis zu 15 WEA-empfindlichen Vogelarten im Wirkraum des Vorhaben möglich.

Zudem wurde die anlagenbedingt beeinträchtigte Feldlerche auf der geplanten Sonderbaufläche nachgewiesen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche durchzuführen. Für nachgewiesene Feldlerchenreviere im 170 m-Radius um geplante WEA-Standorte sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Für 13 der WEA-empfindlich eingestuften Arten liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen vor bzw. stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für die zwei WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Wanderfalke liegen konkrete Hinweise zu Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vor. Das Brutvorkommen des Rotmilans liegt im art-spezifischen Zentralen Prüfbereich gemäß § 45 BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG. Der konkrete Brutplatz des Wanderfalken ist unbekannt, soll sich aber auf einem der Strommasten südöstlich der geplanten Sonderbaufläche befunden haben. Von den vorhandenen Strommasten liegt lediglich ein Strommast im äußersten Randbereich des Nahbereichs gemäß § 45 BNatSchG mit Anlage 1 zum BNatSchG, weitere im Zentralen Prüfbereich. Im Rahmen der erfolgten Kartierungen wurde jedoch kein Wanderfalke festgestellt, so dass für diesen Zeitraum nicht von einem

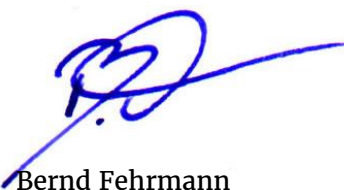
Brutvorkommen im Nahbereich ausgegangen wird. Für beide Arten stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf weitere verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Da keine konkreten Hinweise zu Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Wirkräume vorliegen bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann, sind weitere fachgutachterliche Erfassungen auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Nach Stand Mai 2025 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, so dass für das FNP-Änderungsverfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren, in dem zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind.

Für neu geplante WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (siehe auch Leitfaden zum Artenschutz - MUNV & LANUV 2024).

Essen, 26.05.2025



Bernd Fehrmann

(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEHR, O., BRINKMANN R., NIERMANN, I. & F. KORNER-NIEVERGELT (2011):
Vorhersage der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. – In:
Brinkmann, R., O. Behr, I. Niemann und M. Reich (Hrsg.):
Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des
Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergie-
anlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen:
177-286.
- BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., BEHR, O. & I. NIERMANN (2011): Darf
bezüglich des Kollisionsrisikos von einer Windenergieanlage auf
bestehende oder geplante Anlagen in der Umgebung geschlossen
werden? – In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH
(Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und
Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-
Windenergieanlagen. – Umwelt u. Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag,
Göttingen: 177-286.
- DIETZ, M., FRITZSCHE, A., JOHST, A. & N. RUHL (2024): Fachempfehlung für
eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewer-
tung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und
Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S.
<https://doi.org/10.19217/skr682> [05.06.2024]
- DÜRR, T. (2025a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in
Deutschland und Europa. – Daten der zentralen Fundkartei der
Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg,
Stand 26. Februar 2025.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> [22.05.2025]
- DÜRR, T. (2025b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
und Europa. – Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen
Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand
26. Februar 2025.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> [22.05.2025]
- HÖHNE, E., WEITZEL, M. E. & M. DIETZ (2015): Permanent acoustic recording
is appropriate to assess bat diversity, activity and migration
patterns. In: Poster Contribution at the Conference. Gehalten auf
der 4th International Berlin Bat Meeting, 13.-15. März 2015, Berlin.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraft-
anlagen auf Vögel und Fledermäuse. – Landesamt für Natur und
Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Auftraggeber: Michael-
Otto-Institut im NABU-Forschungs- und Bildungszentrum für
Feuchtgebiete und Vogelschutz, Bergenhusen: 37 S.

- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (Bonn). Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ – Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten.– Eulen-Rundblick Nr. 62 – Fachzeitschrift der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.“ – April 2012: S. 83-100.
- LAND NRW (2025): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [22.05.2025].
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):
- Biotopkataster**
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>
[22.05.2025]
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**
Listen für Artengruppen und Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [22.05.2025]
- @linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere:**
<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atinfos.extent> [22.05.2025]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (2019): Energieatlas Nordrhein-Westfalen.
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
[29.04.2025]
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen.– 4. Fassung, Stand November 2010.
https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf [22.05.2025]
- MELBER, M., HERMANN, U., VOIGT, C. C., BACH, L., GEIGER, H., GIESE, C., GROSCHE, L., KAIPF, I., LINDEMANN, C., MEYER, F., RUNKEL, V. & A. SEEBENS-HOYER (2023): Fledermausschutz an Windenergieanlagen – Aktueller Stand und Herausforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (03). S. 30-37.

- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG
(FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d.
MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/
web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_2016
0606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_2016_0606.pdf) [29.04.2025]
- MULNV & FÖA – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA
LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur
Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit
von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung
2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.:
III-4 – 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH
(Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann,
Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.
Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MUNV & LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2024):
Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in
Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb
planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ vom 12.04.2024,
2. Änderung.
- NIERMANN, I., VON FELTEN, S., KORNER-NIEVERGELT, F., BRINKMANN, R. & O.
BEHR (2011a): Einfluss von Anlagen- und Landschaftsvariablen auf
die Aktivität von Fledermäusen an Windenergieanlagen. – In:
BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.):
Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des
Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Wind-
energieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag,
Göttingen: 177-286.
- NIERMANN, I., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F. & O. BEHR (2011b):
Systematische Schlagopfersuche – Methodische Rahmen-
bedingungen, statistische Analyseverfahren und Ergebnisse. – In:
BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.):
Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des
Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergie-
anlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen:
177-286.

- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E.V. (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.
https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf [02.03.2020]
- NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E. V. (2010): Mitteilungen Nr. 31. August 2010.
- ÖKOPLAN (2023): Faunistische Erfassungen für die Planung von Windenergieanlagen in dem Projektgebiet „Geilenkirchen“ im Kreis Heinsberg. Stand Juni 2023.
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. – Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32: 243–259.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html> [20.05.2025]
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html> [20.05.2025]
- RUNKEL, V. (2017): Minderungsmaßnahmen an WEA: Ausreichender Schutz der Fledertiere?. Poster auf der Fachtagung „Fledermäuse in der Eingriffsplanung 2017“.
<https://www.buero-echolot.de/download/minderungsmaßnahmen-an-wea/?tmstv=1702548299> [29.04.2025]
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020.
- SCHLÜPMANN, M, MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Kriechtiere-Reptilia-endst.pdf [22.05.2025]
- SCHLÜPMANN, M, MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf [22.05.2025]

- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. – Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH: 344 S.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH P., JÖBGES M. M., MIKA, T., NOTTMAYER K., SCHIDELKO K., SCHUBERT W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 57, Heft 3-4, S. 75-130.
- SUDMANN S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH P. & M. M. JÖBGES (2016, publiziert 2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, S. 67-108.
- VOIGT, C. C., POPA-LISSEANU, A., NIERMANN, I. & S. KRAMER-SCHADT (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. – Biological Conservation 153 (2012): 80-86.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbauflächen Windenergieanlagen“
Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ in der Stadt
Geilenkirchen

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ANHANG

Tab. A1 Planungsrelevante Arten gemäß MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
 sowie aus weiteren Datenquellen und deren Schutzstatus

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW	
Säugetiere								
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	–	–	x	*	2	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	–	–	x	*	3	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	–	–	x	3	G	G
Europäischer Biber	<i>Casto fiber</i>	§§	–	–	x	V	3	G↑
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	–	–	x	V	R / V	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	–	–	x	*	R	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	–	–	x	*	*	G
Avifauna								
Bienenfresser Brutvorkommen	<i>Mesops apiaster</i>	§§	–	–	–	*	R	U
Blässgans Rast- /Wintervorkommen	<i>Anser albifrons</i>	§	x	–	–	*	*	G
Bluthänfling Brutvorkommen	<i>Carduelis cannabina</i>	§	–	–	–	3	3	U
Braunkehlchen Brutvorkommen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	x	–	–	2	1	S
Dohle Brutvorkommen	<i>Corvus monedula</i>	§	–	–	–	*	*	unbek.
Eisvogel Brutvorkommel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	–	x	–	*	*	G
Feldlerche Brutvorkommen	<i>Alauda arvensis</i>	§	–	–	–	3	3	U↓
Feldsperling Brutvorkommen	<i>Passer montanus</i>	§	–	–	–	V	3	U
Gartenrotschwanz Brutvorkommen	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	x	–	–	V	V	U
Goldregenpfeifer Rastvorkommen	<i>Pluvialis apricaria</i>	§§	–	x	–	1	3	S
Graureiher Brutvorkommen	<i>Ardea cinerea</i>	§	–	–	–	*	*	G
Habicht Brutvorkommen	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	–	–	–	*	3	U
Heringsmöwe Brutvorkommen	<i>Larus fuscus</i>	§§	–	–	–	*	*	G
Kampfläufer Rastvorkommen	<i>Calidris pugnax</i>	§§	–	x	–	1	0	U
Kiebitz Brutvorkommen	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	x	–	–	V	3	U
Kiebitz Rastvorkommen	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	x	–	–	2	2	S
Kornweihe Brutvorkommen	<i>Circus cyaneus</i>	§§	–	x	–	1	0	S

ANHANG

Tab. A1 Planungsrelevante Arten gemäß MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
 sowie aus weiteren Datenquellen und deren Schutzstatus
 (Fortsetzung)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW	
Kornweihe Rast-/Wintervorkommen	<i>Circus cyaneus</i>	SS	-	x	-	2	1	U
Kuckuck Brutvorkommen	<i>Cuculus canorus</i>	§	-	-	-	3	2	U↓
Lachmöwe Brutvorkommen	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	-	-	-	*	0	U
Löffelente Brutvorkommen	<i>Spatula clypeata</i>	§	x	-	-	3	3	U
Löffelente Rastvorkommen	<i>Spatula clypeata</i>	§	x	-	-	*	*	G
Mäusebussard Brutvorkommen	<i>Buteo buteo</i>	SS	-	-	-	*	*	G
Mehlschwalbe Brutvorkommen	<i>Delichon urbica</i>	§	-	-	-	3	3	U
Merlin Rast-/Wintervorkommen	<i>Falco columbarius</i>	SS	-	x	-	3	3	G
Nachtigall Brutvorkommen	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	-	-	*	3	U
Rauchschwalbe Brutvorkommen	<i>Hirundo rustica</i>	§	-	-	-	V	3	U
Raufußbussard Rast-/Wintervorkommen	<i>Buteo lagopus</i>	SS	-	-	-	2	*	G
Rebhuhn Brutvorkommen	<i>Perdix perdix</i>	§	-	-	-	2	2	S
Rohrweihe Brutvorkommen	<i>Circus aeruginosus</i>	SS	-	x	-	*	3	U
Rotmilan Brutvorkommen	<i>Milvus milvus</i>	SS	-	x	-	*	*	S
Rostgans Brutvorkommen	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	-	x	-	♦	♦	G
Saatgans (Tundrasaatgans) Rast-/Wintervorkommen	<i>Anser fabalis rossicus</i>	§	x	-	-	*	*	G
Saatkrähe Brutvorkommen	<i>Corvus frugilegus</i>	§	-	-	-	*	*	G
Schleiereule Brutvorkommen	<i>Tyto alba</i>	SS	-	-	-	*	*	G
Schwarzmilan Brutvorkommen	<i>Milvus migrans</i>	SS	-	x	-	*	*	G
Silberreiher Rastvorkommen	<i>Ardea alba</i>	SS	-	x	-	*	*	G

ANHANG

Tab. A1 Planungsrelevante Arten gemäß MTBQ 5003/1 (LANUK o. J.)
 sowie aus weiteren Datenquellen und deren Schutzstatus
 (Fortsetzung)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW	
Sperber Brutvorkommen	<i>Accipiter nisus</i>	SS	-	-	-	*	*	G
Star Brutvorkommen	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-	-	-	3	3	U
Steinkauz Brutvorkommen	<i>Athene noctua</i>	SS	-	-	-	V	3	U
Steinschmätzer Brutvorkommen	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	-	-	-	1	1	S
Sturmmöwe Brutvorkommen	<i>Larus canus</i>	§	-	-	-	*	*	U
Sumpfohreule Brutvorkommen	<i>Asio flammeus</i>	SS	-	x	-	1	1	S
Sumpfohreule Rast-/Wintervorkommen	<i>Asio flammeus</i>	SS	-	x	-	1	1	U
Teichhuhn Brutvorkommen	<i>Gallinula chloropus</i>	§	-	-	-	V	3	G
Turmfalke Brutvorkommen	<i>Falco tinnunculus</i>	SS	-	-	-	*	V	G
Uferschwalbe Brutvorkommen	<i>Riparia riparia</i>	SS	x	-	-	*	2	U
Wachtel Brutvorkommen	<i>Coturnix coturnix</i>	§	-	-	-	V	3	U
Waldohreule Brutvorkommen	<i>Asio otus</i>	SS	-	-	-	*	3	U
Waldwasserläufer Rastvorkommen	<i>Tringa ochropus</i>	SS	x	-	-	*	*	G
Wanderfalke Brutvorkommen	<i>Falco peregrinus</i>	SS	-	x	-	*	*	G
Weidenmeise Brutvorkommen	<i>Parus montanus</i>	§	-	-	-	*	3	U
Weißstorch Brutvorkommen	<i>Ciconia ciconia</i>	SS	-	x	-	V	*	G
Wespenbussard Brutvorkommen	<i>Pernis apivorus</i>	SS	-	x	-	V	2	S
Wiesenpieper Brutvorkommen	<i>Anthus pratensis</i>	§	x	-	-	2	2	S

ANHANG

Legende:			
Rote Liste	BNatSchG:		Vogelschutz-(VS-)Richtlinie:
D: Deutschland (RYS LAVY 2020, MEINIG et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a und b)	§: besonders geschützt	Anh. I	Anhang I
	§§: streng geschützt	Art. 4(2)	Artikel 4(2)
	Erhaltungszustand (EZ), NRW ATL (atlantisch)	Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie	
NRW: Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023, SUDMANN et al. 2017, MEINIG et al. 2010, SCHLÜPMANN et al. 2011a und b)	unbek.	unbekannt	Anh. IV
	G	günstig	Anhang IV
	U	ungünstig-unzureichend	
	S	schlecht	
k. A.: keine Angabe	GF	Gefangenschaftsflüchtling	
0: ausgestorben	-	keine Daten	
1: vom Aussterben bedroht	↓	Negativer Trend	
2: stark gefährdet	↑	Positiver Trend	
3: gefährdet			
G: Gefährdung unbek. Ausm.			
V: Vorwarnliste			
*: nicht gefährdet			
D: ungenügende Datenlage			
♦: nicht bewertet			